



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie suisses  
Gli assicuratori malattia svizzeri



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI



# Tarifvertrag

betreffend

die Vergütung von ambulanten Leistungen im Bereich **Reproduktionsmedizin**

zwischen

**santésuisse**

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

und

**FMCH**

Dufourstrasse 35, 3005 Bern

und

**H+ die Spitäler der Schweiz**

Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

(gemeinsam Vertragsparteien genannt)

## 1. Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die gesamte Vergütung für die im Anhang I definierten ambulanten Leistungen in Form eines Pauschaltarifes (nachfolgend „ambulante Leistungspauschalen“) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 43, Absatz 2, lit. c KVG.

<sup>2</sup> Die Bewertung der Pauschalen erfolgt gestützt auf ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebautes Bewertungsmodell. Das Modell ist so angelegt, dass die Pauschalen höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten für Leistungen decken, die in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbracht werden. Der Tarif soll somit die gesetzlichen Vorgaben bezüglich betriebswirtschaftlicher Bemessung und Sachgerechtigkeit erfüllen (Art. 43 Abs. 4 KVG).

## 2. Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt für:

- Alle diesem Vertrag aktiv beigetretenen Ärztinnen / Ärzte / Institutionen (nachstehend „Leistungserbringer“), welche im Geltungsbereich dieses Vertrages tätig sind.
- Alle diesem Vertrag aktiv beigetretenen Spitäler (nachstehend „Leistungserbringer“), welche im Geltungsbereich dieses Vertrages tätig sind.
- Alle diesem Vertrag aktiv beigetretenen Versicherer (nachfolgend „Versicherer“), welche im Geltungsbereich dieses Vertrages tätig sind

## 3. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Tarifvertrag regelt die Vergütung von ambulanten, operativen Eingriffen im Bereich Reproduktionsmedizin durch Leistungspauschalen.

<sup>2</sup> Für Leistungen, welche nicht mittels ambulanter Leistungspauschalen geregelt werden, sind die Bestimmungen und der Taxpunktwert TARMED gemäss geltendem Vertrag TARMED, gegebenenfalls gemäss behördlichem Ersatztarif oder einem Folge-Tarif des TARMED anwendbar.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die entweder bei einem dem Vertrag beigetretenen Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalem Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben und sich gemäss KVG behandeln lassen.

<sup>4</sup> Massgeblich ist der am Sitz des Leistungserbringers geltende Tarif.

#### **4. Anhang zum vorliegenden Vertrag**

<sup>1</sup> Folgender Anhang ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

Anhang I: Tarif Fachbereich Reproduktionsmedizin mit anwendbaren Leistungspauschalen

#### **5. Vertragsbeitritt im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Beitritt zum vorliegenden Tarifvertrag steht allen interessierten Leistungserbringern und Versicherern gemäss Art. 2 offen.

<sup>2</sup> Für den Beitritt zum Tarifvertrag vereinbaren die Parteien folgende Vorgaben hinsichtlich notwendiger Infrastruktur, Weiterbildungstitel und Qualitätsmanagement:

- a) Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder einen gleichwertigen behördlich anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel;

Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Operative Gynäkologie (Fachärztinnen und -ärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe, welche ihren Weiterbildungstitel vor dem Jahr 2010 erworben haben, benötigen keinen Schwerpunkt Operative Gynäkologie);

Eidgenössischer Weiterbildungstitel Urologie oder

Eidgenössischer Weiterbildungstitel Anästhesiologie

- b) Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV;
- c) Praxis- OP oder höhere Kategorie, bzw.  
Operationsaal Klasse 1 oder höher;
- d) Mitgliedschaft der Institution des Leistungserbringers bei Fertisave (gilt für alle im angehängten «Tarif Fachbereich: Reproduktionsmedizin» aufgeführten Leistungsnummern).

<sup>3</sup> Die jeweiligen Voraussetzungen, die zur Abrechnung der jeweiligen Pauschale berechtigen, werden im Anhang I bestimmt.

#### **6. Beitrittsverfahren Leistungserbringer**

<sup>1</sup> Leistungserbringer, welche Mitglied einer der FMCH angeschlossenen Ärzteorganisation sind, erklären ihren Beitritt gegenüber der FMCH.

<sup>2</sup> Leistungserbringer, welche Mitglied von H+ sind, erklären ihren Beitritt gegenüber H+.

<sup>3</sup> Leistungserbringer, welche weder Mitglieder einer der FMCH angeschlossenen Ärzteorganisation noch von H+ sind, erklären ihren Beitritt gegenüber der Vertragspartei, bei der sie berechtigt wären, Mitglied zu sein.

<sup>4</sup> Die Vertragspartei, welche die Beitrittsgesuche entgegennimmt, prüft sie sowie die Vorgaben hinsichtlich notwendiger Infrastruktur und Weiterbildung. Bei positivem Entscheid stellt die Vertragspartei dem Leis-

tungserbringer eine entsprechende Beitrittsbestätigung aus, die unmittelbar zur Anwendung des Tarifvertrags durch die Leistungserbringer berechtigt. Die übrigen Vertragsparteien werden gemäss Ziff. 8 dieses Vertrages informiert.

## **7. Beitrittsverfahren Krankenversicherer**

<sup>1</sup> Versicherer erklären ihren Beitritt gegenüber santésuisse.

## **8. Beitrittsgebühren**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verzichten auf die Erhebung von Gebühren.

## **9. Rücktritt vom Vertrag**

<sup>1</sup> Einzelne Leistungserbringer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich von diesem Vertrag zurücktreten, Es gilt das Eingangsprinzip.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer Ärzte gemäss Art. 2 lit. a reichen ihre Rücktrittserklärung innert der vorgegebenen Frist beim Sekretariat von FMCH ein, mit Informationskopie an die entsprechende Ärzteorganisation.

Die Leistungserbringer Spital gemäss Art. 2 lit. b reichen ihre Rücktrittserklärung innert der vorgegebenen Frist beim Sekretariat von H+ ein

<sup>3</sup> Versicherer gemäss Art. 2 lit. c reichen ihre Rücktrittserklärung innert der vorgegebenen Frist bei santésuisse ein.

<sup>4</sup> Im Zeitpunkt des Rücktritts noch offene Beiträge bleiben geschuldet.

## **10. Ausschluss vom Vertrag**

<sup>1</sup> Leistungserbringer und Versicherer, welche sich nicht an die Vorgaben dieses geltenden Tarifvertrages halten, können vom Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss eines Leistungserbringer bzw. Versicherers vom jeweiligen Tarifvertrag kann durch die Vertragsparteien<sup>1</sup> beschlossen werden, wenn der auszuschliessende Versicherer oder Leistungserbringer die geschuldeten Beiträge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht begleicht oder der Leistungserbringer die geforderten Vorgaben der Qualitätsentwicklungsmassnahmen nicht erfüllt. Die Kündigungsfrist gemäss Art. 15 ist in jedem Fall einzuhalten. Offene Beiträge sind in jedem Fall noch geschuldet.

## **11. Verzeichnis der Beitritte / Rücktritte**

<sup>1</sup> santésuisse, FMCH und H+ führen ein gemeinsames Verzeichnis über die Beitritte und Rücktritte. Mutationen werden gegenseitig sowie den beteiligten Ärzteorganisationen unverzüglich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Alle Mutationen werden in diesem Verzeichnis festgehalten. Dieses ist für die Parteien sowie Dritte massgebend. Die Vertragsparteien sorgen für eine geeignete Publikation.

<sup>3</sup> Die Durchführung des Beitrittsverfahrens und die Führung des Teilnahmeverzeichnisses kann durch die Vertragsparteien santésuisse, FMCH und H+ an Dritte delegiert werden.

## **12. Leistungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer zur Zeit der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und den erforderlichen Nachweis gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Vertrages erbracht hat.

## **13. Leistungspauschalen / Leistungsinhalt**

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer fakturiert eine ambulante Leistungspauschale gemäss Anhang I. Darin enthalten sind, wo nicht anders vereinbart, sämtliche OKP-pflichtigen Leistungen.

<sup>2</sup> Leistungen, welche durch die ambulanten Leistungspauschalen abgedeckt sind, dürfen durch die beigetretenen Leistungserbringer und Versicherer ausschliesslich mit diesen Pauschaltarifen abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Falls die Abgabe von Medikamenten nicht in der Vergütung der Pauschalen enthalten ist, so darf der Leistungserbringer die Medikamente separat fakturieren.

#### **14. Rechnungstellung, Vergütung und Datenschutz**

<sup>1</sup> Die diesem Tarifvertrag beigetretenen Leistungserbringer und Versicherer verpflichten sich, die Vorgaben betreffend einheitlichem Rechnungsformular und elektronischer Rechnungsstellung auf der Basis der Standards und Richtlinien des „Forums Datenaustausch“ einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Rechnung muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Name und Adresse des Arztes, ZSR Nummer
- b) Name, Adresse, Geburtsdatum und – soweit vorhanden- die Versichertennummer des Patienten/der Patientin
- c) Kalendarium der Leistung
- d) Nummer der ambulanten Leistungspauschale
- e) Preis der Pauschale
- f) Rechnungsdatum
- g) GLN Nummer des Operateurs
- h) GLN Nummer des Anästhesisten (bei Abrechnung einer Anästhesiepauschale)

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Behandlung in elektronischer Form.

<sup>4</sup> Für das System der ambulanten Leistungspauschalen gilt der Tiers payant.

<sup>5</sup> Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gleichzeitig und unaufgefordert mit der Rechnungsstellung an den Krankenversicherer eine Rechnungskopie der von den Tarifpartnern eingesetzten Datenannahmestelle zukommen zu lassen.

<sup>6</sup> Der Versicherer begleicht die korrekt gestellte Rechnung innert 30 Tagen. Ab 31. Tag ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

<sup>7</sup> Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei der Übermittlung und Verwendung der Rechnungsdaten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz eingehalten werden.

#### **15. Tarifschutz**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer müssen sich an den vertraglich vereinbarten Tarif halten und dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen (Tarifschutz nach Art. 44 Abs. 1 KVG). Jegliches Verlangen auf Zuzahlung durch den Leistungserbringer an die behandelte Person für Leistungen gemäss KVG ist somit gesetzeswidrig und kann Sanktionen bis zum Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach sich ziehen (Art. 59 KVG).

#### **16. Gesetzeskonforme Leistungserbringung**

Die Leistungserbringer garantieren eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 32 KVG.

#### **17. Kündigung / allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Vertragskündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember des auf die Genehmigung folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine unterjährige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien vereinbaren, dass vor einer allfälligen Kündigung ein Vermittlungsgespräch zwischen den Präsidenten der Vertragsparteien stattfinden muss. In diesem Gespräch müssen die Gründe der beabsichtigten Kündigung offengelegt werden.

<sup>4</sup> Massgebend für die Auslegung der Verträge und Anhänge ist die deutsche Version.

### **18. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt mit Datum der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

### **19. Rückwirkung**

Dieser Tarif ist anwendbar für Leistungen, die zwischen dem 1. Juli 2019 und der Genehmigung des Vertrags durch den Bundesrat erbracht worden sind, sofern der Leistungserbringer sie dem Krankenversicherer noch nicht in Rechnung gestellt hat.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**H+**

\_\_\_\_\_  
Isabelle Moret  
Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

**santésuisse**

\_\_\_\_\_  
Heinz Brand  
Verwaltungsratspräsident

\_\_\_\_\_  
Verena Nold  
Direktorin

**FMCH**

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. med. Michele Genoni  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Florian Wanner  
Leiter Ressort Tarife

# Tarif Fachbereich: Reproduktionsmedizin

## Anhang I zum Tarifvertrag

### 01 Allgemeine Erläuterungen zum Tarif

#### 01.01 Allgemein

Das Abrechnen mit den Pauschalen in diesem Anhang setzt die vollständige und abschliessende Akzeptanz sämtlicher Bestimmungen im Tarifvertrag und allen Anhängen voraus. Insbesondere folgende Punkte:

##### 01.01.01 Beitritt

Die Leistungserbringer deklarieren und erfüllen die im Beitrittsformular gestellten Anforderungen an den Beitritt zum Tarifvertrag für diesen Fachbereich.

#### 01.02 Leistungsumfang

Der Umfang der jeweiligen Pauschale richtet sich nach nachfolgender Beschreibung.

### 02 Tarif

#### Liste der der Leistungen/Pauschalen

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4010.00.00	Stimulation Eizellen	CHF 3'184.00
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder einen gleichwertigen behördlich anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel</li></ul>	
Leistungsinhalt	<p>Die Pauschale beginnt am Vortag der Gonadotropin (Hormon-)Stimulation und endet am Vortag der Eizellentnahme (Stimulationsdauer ca. 10-20 Tage).</p> <p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche für die Stimulation der Eierstöcke erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Die für die Überwachung der Stimulation der Eierstöcke notwendigen endovaginalen Ultraschalluntersuchungen, Konsultationen und Blutentnahmen.</li><li>Sämtliche Leistungen des IVF-Labors die für die Vorbereitung der Eizellentnahme/Eizellseparierung vor dem Einfrieren der Eizellen (Einfrieren: separate Pauschale) notwendig sind.</li><li>Eine ggf. erforderliche 2. Stimulation innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Stimulation.</li></ul> <p>Leistungen, die im Rahmen einer anderen Sitzung erbracht werden und nicht im Zusammenhang mit der Stimulation der Eizelle stehen, können separat verrechnet werden.</p> <p>Alle während der Stimulation durchgeführten und für die Stimulation erforderlichen <u>Laboranalysen der Hormonparameter</u> sind inkludiert. Diese sind abschliessend: Estradiol, Progesteron, Luteinisierendes Hormon (Ziffer AL 1536.00). Sämtliche weiteren Laboranalysen können separat abgerechnet werden.</p>	
Anästhesie	Eine Anästhesie ist nicht notwendig und wird nicht vergütet.	
Material / Medikamente	<p>In der Leistung inbegriffen ist sämtliches <u>Material</u>, welches für die Stimulation der Eierstöcke und Vorbereitungen des IVF Labors notwendig ist.</p> <p>Sämtliche für diese Indikation zugelassenen <u>Medikamente</u> können bei jeder Stimulation separat abgerechnet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>GnRH Agonisten (z.B. Decapeptyl 0,1 mg, Decapeptyl ret.);</li><li>GnRH Antagonisten (z.B. Orgalutran®, Cetrotide®);</li><li>Gonadotropine (z.B. Merional®, Fostimon, Menopur®, Gonal F®, Ovaleap®, Puregon®, Pergoveris®, Rekovelle®, etc.);</li><li>Ovulationsinduktoren (z.B. Choriomon®, Ovitrelle®);</li><li>Letrozol.</li></ul>	
Besonderheiten	Muss eine Patientin infolge eintretender Komplikationen während der Stimulation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.	

	In Ausnahmefällen können die Pauschalen 40.4010.00.00, 40.4011.00.00, 40.4100.00.00, 40.4015.00.00, 40.4200.00.00, d.h. die Stimulation und Kryokonservierung von Oozyten sowie die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe kombiniert werden: s. Deutsch-Schweizer-Österreichische S2K-Leitlinie zum Fertilitätserhalt.
--	--

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4011.00.00	Entnahme Eizellen	CHF 1'240.00
40.4012.00.00	Anästhesie Aufwandklasse I	CHF 515.00
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder einen gleichwertigen behördlich anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel;</li> <li>Praxis-OP oder höhere Kategorie</li> </ul>	
Leistungsinhalt	<p>Die Pauschale beginnt am Tag der Eizellentnahme und endet 12h nach der Eizellentnahme.</p> <p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche für die Entnahme der Eizellen notwendigen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eizellentnahme am Operationstag erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche am Operationstag erbrachten ärztlichen, pflegerischen und administrativen Leistungen für den geplanten Eingriff (inkl. Entgegennahme der Eizellen durch den Embryologen nach dem Eingriff);</li> <li>Eine ggf. erforderliche 2. Eizellentnahme innerhalb von maximal 3 Monaten nach der ersten Eizellentnahme.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES).</li> </ul>	
Material / Medikamente	<p>Sämtliches <b>Material</b>, welches für die Ausführungen benötigt wird, ist inbegriffen.</p> <p>Sämtliche <b>Medikamente</b>, welche für die Ausführungen benötigt werden, sind inbegriffen.</p>	
Anästhesie	Sämtliche Anästhesieleistungen (inkl. Narkosemittel und Anästhesiematerial) sind über die Anästhesiepauschale abgedeckt.	
Besonderheiten	<p>Muss eine Patientin infolge eintretender Komplikationen während der Operation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.</p> <p>Muss aus gesundheitlichen Gründen die Operation unter stationären Bedingungen erfolgen, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet.</p> <p>In Ausnahmefällen können die Pauschalen 40.4010.00.00, 40.4011.00.00, 40.4100.00.00, 40.4015.00.00, 40.4200.00.00, d.h. die Stimulation und Kryokonservierung von Oozyten sowie die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe kombiniert werden: s. Deutsch-Schweizer-Österreichische S2K-Leitlinie zum Fertilitätserhalt.</p>	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4100.00.00	Einfrieren von Eizellen IVF-Labor	CHF 1'757.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
Leistungsinhalt	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für das Einfrieren der Eizellen notwendigen Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine ggf. erneute Einfrierung aufgrund einer 2. Eizellenentnahme bis maximal 3 Monate nach der ersten Eizellenentnahme.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES), falls nicht bereits im Vorfeld bestimmt.</li> </ul>	

	- Die monatliche Lagerungsgebühr. Diese wird über eine separate Pauschale verrechnet.
<b>Material / Medikamente</b>	Die Pauschale beinhaltet sämtliche für das Einfrieren der Eizellen benötigten <b>Materialien</b> .
<b>Anästhesie</b>	-
<b>Besonderheiten</b>	In Ausnahmefällen können die Pauschalen 40.4010.00.00, 40.4011.00.00, 40.4100.00.00, 40.4015.00.00, 40.4200.00.00, d.h. die Stimulation und Kryokonservierung von Oozyten sowie die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe kombiniert werden: s. Deutsch-Schweizer-Österreichische S2K-Leitlinie zum Fertilitätsersatz.  Wird die Patientin bereits stationär behandelt, kann diese Pauschale nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt dann über SwissDRG.

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4015.00.00	Entnahme von Eierstockgewebe	CHF 2'466.00
40.4016.00.00	Anästhesie Aufwandklasse III	CHF 941.00
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder einen gleichwertigen behördlich anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Operative Gynäkologie</li> <li>Operationssaal Klasse 1 oder höher</li> </ul>	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für die Entnahme von Eierstockgewebe am Eingriffstag erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche am Operationstag erbrachten ärztlichen, pflegerischen und administrativen Leistungen für den geplanten Eingriff (inkl. Entgegennahme des Eierstockgewebes durch den Embryologen während des Eingriffes);</li> <li>Sämtliche Leistungen des IVF-Labors, die zur Vorbereitung der Eierstockgewebeentnahme vor dem Einfrieren des Gewebes notwendig sind.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Rahmen der Indikation notwendigen <u>vorgängigen</u> Gespräche und Untersuchungen. Diese werden gemäss geltendem Tarif abgerechnet.</li> <li>Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES).</li> <li>Das Einfrieren des Eierstockgewebes. Dies wird über eine separate Pauschale abgerechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	<p>Sämtliches <b>Material</b>, welches für die Ausführung benötigt wird, ist inbegriffen.</p> <p>Sämtliche <b>Medikamente</b>, welche für die Ausführung benötigt werden, sind inbegriffen.</p>	
<b>Anästhesie</b>	Sämtliche Anästhesieleistungen (inkl. Narkosemittel und Anästhesiematerial) sind über die Anästhesiepauschale abgedeckt.	
<b>Besonderheiten</b>	<p>Muss eine Patientin infolge eintretender Komplikationen während der Operation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.</p> <p>Muss aus gesundheitlichen Gründen die Operation unter stationären Bedingungen erfolgen, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet.</p> <p>In Ausnahmefällen können die Pauschalen 40.4010.00.00, 40.4011.00.00, 40.4100.00.00, 40.4015.00.00, 40.4200.00.00, d.h. die Stimulation und Kryokonservierung von Oozyten sowie die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe kombiniert werden: s. Deutsch-Schweizer-Österreichische S2K-Leitlinie zum Fertilitätsersatz.</p>	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
-----------------	-----------------------	---------------



40.4200.00.00	Einfrieren von Eierstockgewebe IVF-Labor	CHF 1'619.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für das Einfrieren von Eierstockgewebe notwendigen Leistungen.</p> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES), falls nicht bereits im Vorfeld bestimmt.</li> <li>- Die monatliche Lagerungsgebühr. Diese wird über eine separate Pauschale verrechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	Die Pauschale beinhaltet sämtliche für das Einfrieren des Eierstockgewebes benötigten <b>Materialien</b> .	
<b>Anästhesie</b>	-	
<b>Besonderheiten</b>	In Ausnahmefällen können die Pauschalen 40.4010.00.00, 40.4011.00.00, 40.4100.00.00, 40.4015.00.00, 40.4200.00.00, d.h. die Stimulation und Kryokonservierung von Oozyten sowie die Entnahme und Kryokonservierung von Ovargewebe kombiniert werden: s. Deutsch-Schweizer-Österreichische S2K-Leitlinie zum Fertilitätserhalt.	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4025.00.00	Auftauen von Eierstockgewebe IVF-Labor	CHF 1'417.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für das Auftauen und die Reimplantation (gemäss KLV sog. Reimplantation) von Eierstockgewebe erbrachten Leistungen.</p> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen der Indikation notwendigen <u>vorgängigen</u> Gespräche und Untersuchungen. Diese werden gemäss geltendem Tarif abgerechnet.</li> <li>- Ein allfälliges weiteres Auftauen von Eierstockgewebe zu einem späteren Zeitpunkt.</li> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES), falls nicht bereits im Vorfeld bestimmt.</li> <li>- Die monatliche Lagerungsgebühr. Diese wird über eine separate Pauschale verrechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	Die Pauschale beinhaltet sämtliche für das Auftauen des Eierstockgewebes/Eizellen benötigten <b>Materialien</b> .	
<b>Besonderheiten</b>	Wird die Patientin bereits stationär behandelt, kann diese Pauschale nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt dann über SwissDRG.	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4026.00.00	Reimplantation von Eierstockgewebe	CHF 3'545.00
40.4027.00.00	Anästhesie Aufwandklasse III	CHF 1'216.00
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidgenössischer Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin oder einen gleichwertigen behördlich anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel und Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV;</li> <li>• Operationssaal Klasse 1 oder höher.</li> </ul>	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für die Reimplantation (gemäss KLV sog. Reimplantation) von Eierstockgewebe am Eingriffstag erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche am Operationstag erbrachten ärztlichen, pflegerischen und administrativen Leistungen für den geplanten Eingriff (inkl. Abgabe des Eierstockgewebes durch den Embryologen während des Eingriffes);</li> <li>- Sämtliche Operationstechniken (Per Laparoskopie durchgeführte Reimplantation des Gewebes subperitoneal in die Beckenwand, in das Ovar, auf das Ovar etc.), inclusive mikrochirurgischer Techniken;</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Leistungen des IVF-Labors die für das Auftauen des Eierstockgewebes vor der Reimplantation des Eierstockgewebes unmittelbar im Operationsaal notwendig sind.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen der Indikation notwendigen <u>vorgängigen</u> Gespräche und Untersuchungen. Diese werden gemäss geltendem Tarif abgerechnet.</li> <li>- Eine allfällige weitere Reimplantation von Eierstockgewebe zu einem späteren Zeitpunkt.</li> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES).</li> </ul>
<b>Material / Medikamente</b>	Sämtliches <b>Material</b> , welches für die Ausführung benötigt wird, ist inbegriffen. Sämtliche <b>Medikamente</b> , welche für die Ausführung benötigt werden, sind inbegriffen.
<b>Anästhesie</b>	Sämtliche Anästhesieleistungen (inkl. Narkosemittel und Anästhesiematerial) sind über die Anästhesiepauschale abgedeckt.
<b>Besonderheiten</b>	Muss eine Patientin infolge eintretender Komplikationen während der Operation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.  Muss aus gesundheitlichen Gründen die Operation unter stationären Bedingungen erfolgen, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet.

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4030.00.00	Gewinnung von Spermien und Einfrieren (Kryokonservierung) IVF-Labor	CHF 811.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für die Gewinnung und das Einfrieren von Spermien erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine zweite bzw. dritte Gewinnung und Einfrierung (Kryokonservierung) von Spermien.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen der Indikation notwendigen <u>vorgängigen</u> Gespräche und Untersuchungen. Diese werden gemäss geltendem Tarif abgerechnet.</li> <li>- Eine allfällige Vibrator- oder Elektrostimulation zur Gewinnung von Spermien;</li> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES), falls nicht bereits im Vorfeld bestimmt;</li> <li>- Die monatliche Lagerungsgebühr. Diese wird über eine separate Pauschale verrechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	Sämtliches <b>Material</b> , welches für die Ausführungen benötigt wird, ist inbegriffen. Sämtliche <b>Medikamente</b> , welche für die Ausführungen benötigt werden, sind inbegriffen.	
<b>Anästhesie</b>	-	
<b>Besonderheiten</b>	Muss ein Patient infolge eintretender Komplikationen während der Operation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.  Muss aus gesundheitlichen Gründen die Operation unter stationären Bedingungen erfolgen, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet.	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
-----------------	-----------------------	---------------

40.4031.00.00	Entnahme von Hodengewebe	CHF 2'366.00
40.4032.00.00	Anästhesie Aufwandklasse I	CHF 772.00
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidgenössischer Weiterbildungstitel Urologie;</li> <li>• Operationssaal Klasse 1 oder höher.</li> </ul>	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für die Entnahme von Hodengewebe am Eingriffstag erbrachten Leistungen.</p> <p>Insb. sind folgende Leistungen <u>inkludiert</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche am Operationstag erbrachten ärztlichen, pflegerischen und administrativen Leistungen für den geplanten Eingriff (inkl. Entgegennahme des Hodengewebes durch den Embryologen während des Eingriffes);</li> <li>- Sämtliche Operationstechniken, inclusive mikrochirurgischer Techniken;</li> <li>- Sämtliche Leistungen des IVF-Labors, die zur Vorbereitung der Hodengewebeentnahme vor dem Einfrieren des Gewebes notwendig sind.</li> </ul> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen der Indikation notwendigen <u>vorgängigen</u> Gespräche und Untersuchungen. Diese werden gemäss geltendem Tarif abgerechnet.</li> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES).</li> <li>- Das Einfrieren des Hodengewebes. Dies wird über eine separate Pauschale abgerechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	<p>Sämtliches <b>Material</b>, welches für die Ausführung benötigt wird, ist inbegriffen.</p> <p>Sämtliche <b>Medikamente</b>, welche für die Ausführung benötigt werden, sind inbegriffen.</p>	
<b>Anästhesie</b>	Sämtliche Anästhesieleistungen (inkl. Narkosemittel und Anästhesiematerial) sind über die Anästhesiepauschale abgedeckt.	
<b>Besonderheiten</b>	<p>Muss ein Patient infolge eintretender Komplikationen während der Operation hospitalisiert werden, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet. Vorgängig geleistete ambulante Massnahmen werden verrechnet.</p> <p>Muss aus gesundheitlichen Gründen die Operation unter stationären Bedingungen erfolgen, wird der stationäre Aufenthalt nach SwissDRG abgerechnet.</p> <p>Wird der Patient bereits stationär behandelt, kann diese Pauschale nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt dann über SwissDRG.</p>	

Leistungsnummer	Bezeichnung Pauschale	Referenzpreis
40.4300.00.00	Einfrieren von Hodengewebe IVF-Labor	CHF 1'014.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
<b>Leistungsinhalt</b>	<p>Die Pauschale beinhaltet sämtliche unmittelbar für das Einfrieren von Hodengewebe notwendigen Leistungen.</p> <p>Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> in der Pauschale <u>inkludiert</u> und können separat abgerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Laboranalysen (bspw. Screening auf Hepatitis B / C, HIV, LUES), falls nicht bereits im Vorfeld bestimmt.</li> <li>- Die monatliche Lagerungsgebühr. Diese wird über eine separate Pauschale verrechnet.</li> </ul>	
<b>Material / Medikamente</b>	Die Pauschale beinhaltet sämtliche für das Einfrieren des Hodengewebes benötigten <b>Materialien</b> .	
<b>Anästhesie</b>	-	
<b>Besonderheiten</b>	-	

<b>Leistungsnummer</b>	<b>Bezeichnung Pauschale</b>	<b>Referenzpreis</b>
40.4500.00.00	Monatliche Lagerungsgebühr IVF-Labor	CHF 33.00
Voraussetzungen	Fortpflanzungsmedizinisches Laboratorium gemäss Art. 4 FMedV	
<b>Leistungsinhalt</b>	Sämtliche Leistungen für die Lagerung der Eizellen, Eierstockgewebe, Spermien und Hodengewebe sind über diese Pauschale abgegolten.	
<b>Material / Medikamente</b>	Die Pauschale beinhaltet sämtliche für die Lagerung benötigten <b>Materialien</b> .	
<b>Anästhesie</b>	-	
<b>Besonderheiten</b>	Es gilt der zeitliche Leistungsumfang gemäss KLV, es können nur volle Monate verrechnet werden.	